

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Oktober 1952

558/J

Anfrage

der Abg. Preksch, Weikhart, Skritek, Horn, Holzfeind und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Jahresausgleich bei der Lohnsteuer.

-.-.-

Der Nationalrat hat in einer einstimmigen Entschließung seinen Willen kundgetan, dass der Jahresausgleich für die Lohnsteuerpflichtigen ab 1. Jänner 1953 mit Wirkung für das Steuerjahr 1952 so durchzuführen ist, dass den Lohnsteuerpflichtigen die zuviel gezahlte Steuer ohne Bindung an eine bestimmte Prozentgrenze vom Finanzamt zurückgezahlt werden muss.

Gegenwärtig erhalten die Arbeiter und Angestellten diese Rückzahlung nur dann, wenn der Unterschied zwischen der zu den einzelnen Zahlungsterminen, also wöchentlich oder monatlich geleisteten, und der auf das ganze Jahr berechneten Steuer mehr als 5 % beträgt. Gegenwärtig erhält also ein Arbeiter und Angestellter, der tatsächlich 2000 S Lohnsteuer bezahlt hat, aber auf das Jahr gerechnet 1901 S zu bezahlen hätte, die restlichen 99 S nicht zurück, weil sie weniger als 5 % ausmachen. (Von 2000 S sind 5 % 100 S.)

Das ist eine Ungerechtigkeit gegenüber den selbständig Erwerbstätigen, welche ein Einkommensteuerbekenntnis über das ganze Jahr legen und daher dem Unterschied zwischen den Vorauszahlungen und der tatsächlichen Steuerleistung in vollem Umfang vergütet oder angerechnet erhalten.

Offenkundig aus diesen Erwägungen hat sich der Nationalrat zu der einhelligen Haltung entschlossen. Bisher hat jedoch der Herr Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat keine Gesetzesvorlage zugehen lassen, mit welcher ab 1. Jänner 1953 der vom Nationalrat gewollte Rechtszustand hergestellt werden kann.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Wann gedenkt der Herr Bundesminister dem Nationalrat jene Gesetzesvorlage zu übermitteln, durch welche entsprechend dem einstimmigen Nationalratsbeschluss ab 1. Jänner 1953 der Jahresausgleich bei der Lohnsteuer ohne percentuelle Bindung durchgeführt werden kann?

-.-.-.-